

Dagegen in den Freundschaften, welche auf Tugend gegründet sind, finden, wie gesagt, Anschuldigungen solcher Art überhaupt gar nicht statt. Als Maß erscheint hier die Gesinnungsabsicht des Gebers; denn im Gebiete der Tugend und Sittlichkeit ist die Gesinnungsabsicht das Wesentliche ⁹⁾.

Vierzehntes Kapitel.

Auch in den Freundschaften unter ungleichen Personen pflegen ^{Kap. 16. Best.} leicht Zwistigkeiten zu entstehen. Denn da macht jeder von beiden Theilen meist größere Ansprüche, als der Andere ihm zugestehen will, und wenn das geschieht, so löst sich die Freundschaft auf.

Einerseits ist nämlich der den Andern an innerem Werthe Ueberragende der Ansicht, daß ihm mehr zukomme, weil ja dem Guten und Tüchtigen überall mehr eingeräumt werde. Ganz ebenso räsonnirt auch der, welcher (in der Nuzensfreundschaft) den größeren Vorthail gewährt. Denn, sagt er, Einer, der mir nichts leistet, darf auch nicht gleiche Ansprüche mit mir erheben. Denn das würde ja auf Leiturgie ¹⁾ und nicht auf Freundschaft herauskommen, wenn die

„Daß gut messen vom Nachbar, und gib die empfangene Wohlthat
Heim in demselbigen Maß und reicher noch, wenn du es thun
kannst.“

Anderer ähnliche Sprüche findet man bei den Auslegern zu Horaz Episteln I, 7, B. 20 ff; Cicero Offic. I, 15, 48.

⁹⁾ Wie das Aristoteles oben im 2. Kapitel des VI. Buchs (vgl. mit III, Kap. 3) auseinandergelegt hat. Man sehe auch Dellbrück: Ethicor. Nicomach. adumbratio p. 25. Dieselbe Betrachtung wird im ersten Kapitel des folgenden neunten Buchs (§. 5) wieder aufgenommen.

¹⁾ Leiturgie bedeutet einen Dienst, eine Leistung für das gemeine Wesen, die ein Privatmann als Ehrensache zu übernehmen hatte. Solche „Leiturgien“ waren z. B. die „Choregie“, d. h. Besorgung und Ausstattung eines Chors für die Bühnenaufführungen; die „Heistiasis“, d. h. die festliche Bewirthung der Stammgenossen, die „Architheorie“, d. i. Führung einer feierlichen Gesandtschaft. Diese und andere waren ordentliche und regelmäßige Leistungen reicher Bürger in Athen, die reihum gingen. Zu den außerordentlichen gehörte die „Trierarhie“, d. h. die Ausrüstung, Bemannung und

aus der Freundschaft entspringenden Vortheile sich nicht nach dem Werthe der Leistungen richteten. Sie sind nämlich der Meinung, es müsse in der Freundschaft ebenso gehalten werden, wie bei einem Geldkompagniegeschäft, wo eben der mehr Einschließende auch mehr empfängt.

Der Bedürftige und Geringere dagegen sieht die Sache aus dem entgegengesetzten Gesichtspunkte an. „Das ist ja eben“, sagt er, „das Wesen eines wackeren Freundes, daß er seinen bedürftigen Freunden unter die Arme greift. Was hätte man denn sonst davon einem tüchtigen oder hochstehenden Manne befreundet zu sein, wenn einem nichts davon zu Gute kommen sollte?“

2. Ich bin der Ansicht, daß sie alle beide Recht haben, und daß von zwei ungleichen Freunden jedem in Folge ihrer Freundschaft ein Mehr zu Theil werden müsse, nur nicht beiden eines und dasselbe, sondern dem Ueberragenden ein Mehr an Ehre, dem Bedürftigen an Vortheil. Denn für Tugend und Gutthätigkeit ist Ehre der lohnende Ehrenantheil²⁾, für die Bedürftigkeit dagegen ist Abhülfe der ihr zukommende Vortheil.

3. Und so, sehen wir, verhält sich denn auch die Sache in der staatlichen Gesellschaft. Wer hier dem Gemeinwesen nichts Gutes leistet, empfängt auch keine Ehre; denn was dem Gemeinwesen gehört, wird auch nur dem zuertheilt, der sich als ein Wohltäter des Gemeinwesens beweist, die Ehre aber ist etwas, was dem Gemeinwesen gehört. Denn es geht nicht an, daß Einer vom gemeinen Wesen Geldvortheil und Ehre zugleich erhalte³⁾. Denn kein

Unterhaltung eines Kriegsschiffs auf ein Jahr. Je mehr sich die Demokratie zur Ochlokratie steigerte, um so mehr ward die Ehrenpflicht solcher Leistungen eine schwere Last für die Reichen. Dieser späteren Zeit gehört die Ansicht von der Leiturgie an, welche sich in dem Vergleiche unserer Stelle kundgibt. Der Sinn ist dieser: die an Vorzügen Ueberwiegenden in der Nutzenfreundschaft sagen: „Wenn wir, die wir in der Freundschaft mehr leisten, nicht auch demgemäß von den Vortheilen der Freundschaft mehr empfangen, so ist das ja keine Freundschaft mehr, sondern Leiturgie, wovon der Reiche, der sie leistet, auch nicht mehr hat, als der Arme, der nichts dazu gibt“.

²⁾ Vgl. Stahr, Aristotelia I, S. 150; II, S. 209, 213.

³⁾ Mit diesen erhabenen Grundsätzen über Ehre, Ehrenbeweise und Ehrenauszeichnungen im Staate vergleiche man die Erbärmlichkeit, zu welcher diese

Mensch ⁴⁾ erträgt es, in allen Dingen zu kurz zu kommen. Darum theilt also der Staat dem, der für das gemeine Wesen Geldopfer bringt, Ehre zu, und dem, der Geschenke anzunehmen in der Lage ist, Geld. Denn die Berücksichtigung dessen, was jeder werth ist, gleicht das Verhältniß in der Freundschaft aus und erhält dieselbe, wie ich das oben gesagt habe.

Auf diese Weise haben nun also auch ungleiche Freunde gegen einander zu verfahren, das heißt, wer an Geld und Gut oder an Tugend von einem Freunde Vortheil und Unterstützung erhält, muß ihm dafür mit Ehre vergelten, indem er ihm so mit demjenigen vergilt, was in seiner Macht steht. Denn die Freundschaft verlangt nur das, was zu leisten möglich ist, nicht das, was dem Verdienste des Andern gleich kommt. — 4. Ist doch das Letztere in manchen Verhältnissen gar nicht einmal möglich, so z. B. nicht bei den Ehrenbezeugungen, die wir den Göttern oder unsern Eltern zu zollen haben; denn ihnen ist kein Mensch im Stande, die wirklich ihnen gebührende Dankeschuld abzutragen, sondern wer in ihrer Verehrung nur sein Möglichstes thut, der gilt schon für einen rechtschaffenen Menschen ⁶⁾.

Darum kann man denn auch wohl sagen, daß zwar ein Vater von seinem Sohne, aber nimmer ein Sohn sich von seinem Vater lossagen könne ⁷⁾. Denn wer schuldet, hat die Pflicht, heimzuzahlen,

Dinge bei uns in unserem Ordens- und Titelwesen herabgesunken sind! Aber freilich: bei uns ist nicht das Gemeinwesen, sondern der jedesmalige Herrscher der Inhaber und Besitzer der Ehre. Und bei uns haben die, welche vom Staate das größte Gehalt ziehen, auch zugleich die höchsten Orden und Ehrentitel. Die christlichen Staatspaffen mögen dies vielleicht mit dem Spruche rechtfertigen: „wer da hat, dem wird gegeben“ u. Ob das aber „christlich“ sei, ist eine andere Frage.

⁴⁾ D. h. kein freier griechischer Bürger würde sich das gefallen lassen, was bei uns Regel ist.

⁵⁾ Wie tief und innig Aristoteles selbst in seinem Leben von dieser Wahrheit durchdrungen war, darüber sehe man meine Aristotelia Th. I, S. 34 ff. und S. 181 ff.

⁶⁾ So lehrt auch der alte Hesiodos, Werke und Tage B. 336, auf den hier Aristoteles mit den Worten „sein Möglichstes“ anspielt.

⁷⁾ Pflichtvergeßene, verworfene Söhne konnten nach Attischem Rechte der Vater öffentlich verstoßen. Diese Verstoßung (*ἀποκηρύττειν*) war härter als

und der Sohn, der, er mag thun, was er will, niemals dahin gelangen kann, etwas geleistet zu haben, was dem Werthe des ihm Geleisteten gleichkommt, bleibt damit ewig Schuldner. Aber jedem Gläubiger steht es frei, seinen Schuldner der Pflicht zu entbinden; also natürlich auch dem Vater. Zudem dürfte, mein' ich wohl, so leicht kein Vater sich von einem Sohne lossagen, wenn der letztere nicht über alle Maßen nichtswürdig ist. Denn außer der natürlichen Zuneigung der Eltern gegen ihre Kinder liegt es auch in der Menschennatur, daß ein Vater die spätere Stütze nicht von sich stößt. Dagegen in der Denkweise eines nichtswürdigen Sohnes ist das Hülfseleisten etwas, dem man sich entziehen, oder wozu man sich jedenfalls nicht beeifern muß; denn — sich Gutes erweisen lassen, wollen die Meisten, aber Andern Gutes zu thun vermeiden sie möglichst, als ein unvortheilhaftes Ding!

Soviel hiervon.

Enterbung, und geschah öffentlich durch Heroldsaufruf (Platon, Gesetze IX, 9, p. 473 Aft.).
